

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 61 (1966)
Heft: 1-de

Vorwort: Zum Geleit
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Geleit

Dieses Heft ist von anderer Art als die vorhergehenden, die jeweilen wie kleine Monographien einem besonderen Thema gewidmet waren. Derweilen haben sich jedoch in der Mappe des Schriftleiters allerhand kleine Berichte über Geschehnisse, Freuden und Sorgen angesammelt, die es ebenso sehr verdienen, zur Kenntnis der Leser zu gelangen. Immerhin, zwei gewichtige Hauptstücke finden sich auch in dieser Ausgabe: Der nachfolgende Aufsatz des Landesobmannes Arist Rollier über den Stand des Eidgenössischen Heimat- und Naturschutzgesetzes und der Jahresbericht, der die Leser durch das weite Gebiet unserer Tätigkeit führt und ihnen zeigt, was im Schweizer Heimatschutz anno 1965 geleistet worden ist.

Und zur freudigen Kenntnisnahme

Für diejenigen Leser aber, die vielleicht mit den Augen nur rasch über den Jahresbericht hingleiten, möchten wir ein besonderes Ereignis hier an sichtbare Stelle rücken:

Gegen Ende des Jahres ist unserem lieben Heimatschutz, nachdem ihm schon im Herbst ein Legat von Fr. 12 000.– zukam, eine *volle Viertelmillion Franken* in den Schoß gefallen! Die Guttäterin, die in Zürich verstorbene Frau Louise Carpentier-Gugolz, hat sie uns letztwillig hinterlassen. In den sechzig Jahren seines Bestehens ist dem Heimatschutz noch nie eine auch nur annähernd gleich hohe Schenkung zugekommen. Heute endlich scheint auch er in die Reihe der Institutionen aufgestiegen zu sein, die für große Vermächtnisse als würdig befunden werden. Wie gut können wir sie gebrauchen! Unser herzlicher Dank sei den edlen Spendern und ihren Familien auch an dieser Stelle dargebracht. *Red.*

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

Nach der wichtigen Annahme des neuen Verfassungsartikels 24sexies über Natur- und Heimatschutz durch Volk und Stände am 27. Mai 1962 schrieb ich in unserer Zeitschrift (Nr. 2/1962) unter dem Titel «Vom Grundsatz zur Praxis» u. a.: «Der wahre Prüfstein für den Willen von Volk und Behörden, der drohenden Entstellung, Verflachung und geistigen Verarmung unserer Heimat Einhalt zu gebieten, werden erst die Ausführungserlasse zum neuen Verfassungsartikel sein.»

Wenn wir den heute vorliegenden endgültigen Entwurf für das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz betrachten, der am 12. November 1965 mit der Botschaft des Bundesrates endlich den eidgenössischen Räten unterbreitet wurde, so dürfen wir befriedigt feststellen, daß er unseren Hoffnungen sehr weitgehend entspricht. Falls ihn der Nationalrat ohne Verschlechterung annimmt – der Ständerat hat das bereits getan – und kein Referendum ergriffen wird, was beides zu erwarten ist, und falls das Gesetz nach seinem Inkrafttreten auch im rechten Geiste der Verantwortung gegenüber dem Antlitz unserer Heimat angewandt wird, dann, aber erst dann haben Volk und Behörden ihre Bewährungsprobe wirklich bestanden. Bis dahin wird leider nochmals etliche Zeit verstreichen; aber gut Ding will eben Weile haben.